



Richtlinien «Individuelle Förderung», «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot»

Beschluss Bildungsrat vom 7. März 2018

Inhalt

Primarstufe	2
1. Übersicht «Individuelle Förderung»	2
2. Richtlinien «Individuelle Förderung»	2
Sekundarstufe I	4
3. Übersicht «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot»	4
4. Richtlinien «Begleitetes Studium» – Sekundarstufe I	5
4.1. 1. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» als Pflichtfach	5
4.2. 2. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» bei Abwahl einer Fremdsprache	5
4.3. 3. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» als Wahlfach und bei Abwahl einer Fremdsprache	5
5. Richtlinien «Ersatzangebot»	6

Primarstufe

1. Übersicht «Individuelle Förderung»

Tabelle 1: «Individuelle Förderung»

Klasse	Individuelle Förderung			
	Für alle zugänglich	Zuständigkeit	Verpflichtung der Schülerin, Schüler	Wöchentlich 45 min.
Kindergarten	Keine Lektion «Individuelle Förderung»			
1. Klasse	x	LP	F	x
2. Klasse	x	LP	F	x
3. Klasse	x	LP	F	x
4. Klasse	x	LP	F	x
5. Klasse	x	LP	F	x
6. Klasse	x	LP	F	x

Legende Tabelle 1

LP Lehrperson

F Freiwillig

■ Bestandteil der Stundentafel

2. Richtlinien «Individuelle Förderung»

Die Wochenstundentafel der Primarstufe ermöglicht über die ganze Woche verteilt einen Unterricht mit Lehr- und Lernformen, der Differenzierung und Individualisierung zum Ziel hat. Ein Bestandteil der Wochenstundentafel ist eine Lektion «Individuelle Förderung».

Rahmenbedingungen

Von der 1. bis 6. Klasse der Primarstufe sind wöchentlich 45 Minuten «Individuelle Förderung» zu erteilen. Die «Individuelle Förderung» hat regelmässig stattzufinden und wird im Stundenplan eingetragen. Es müssen alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben teilzunehmen. Religions- und Spezialunterricht (z. B. Deutsch als Zweitsprache, Logopädie-, Psychomotoriktherapie und Musikschulunterricht) müssen sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von Fachpersonen ausserhalb der Lektion «Individuelle Förderung» geplant werden. Die Lehrperson legt nach Bedarf fest, welche Schülerinnen und Schüler die «Individuelle Förderung» besuchen sollen.

Weil die «Individuelle Förderung» nicht zum Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler gehört, soll sie ausserhalb der Blockzeiten stattfinden. Wird sie ausnahmsweise innerhalb der Blockzeiten angeboten, sorgt die Gemeinde für ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler, welche die «Individuelle Förderung» nicht besuchen.

Anforderungen an die «Individuelle Förderung»

Die «Individuelle Förderung» ermöglicht Lehrpersonen, ihre Angebote für Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts zu erweitern und berücksichtigt und fördert das fachliche und überfachliche Potenzial aller Schülerinnen und Schüler. Förderorientierte Zielsetzungen orientieren sich an den unterschiedlichen Begabungen und Leistungsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Lektion «Individuelle Förderung» wird von der Lehrperson analog anderer Fachbereiche geplant sowie deren Unterrichtsziele nachvollziehbar in den Planungsunterlagen festgehalten.

Sekundarstufe I

3. Übersicht «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot»

Tabelle 2: Möglichkeiten und Zuständigkeiten bei «Ersatzangebot» und «Begleitetem Studium»

Klasse	Schulart	Ersatzangebot			Begleitetes Studium				
		Für wen	Zuständigkeit	Bei Abwahl einer Fremdsprache	Für wen	Zuständigkeit	Pflichtfach	Bei Abwahl einer Fremdsprache	Wahlfach
1. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	O	x	LP	O	-	-
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	O	x	LP	O	-	-
	Realschülerin, Realschüler	-	-	-	x	LP	O	-	-
	Sekundarschülerin, Sekundarschüler	-	-	-	x	LP	O	-	-
2. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	WO	x	LP	-	WO	-
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	WO	x	LP	-	WO	-
	Realschülerin, Realschüler	-	-	-	x	LP	-	O	-
	Sekundarschülerin, Sekundarschüler	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	WO	x	LP	-	WO	F
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	WO	x	LP	-	WO	F
	Realschülerin, Realschüler	-	-	-	x	LP	-	O	F
	Sekundarschülerin, Sekundarschüler	-	-	-	-	-	-	-	F

Legende Tabelle 2

SHP Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge

LP Lehrperson

O Obligatorisch

F Freie Wahl als kantonales Wahlfach

WO Wahlobligatorium: In erster Linie wird das «Ersatzangebot» besucht. Nur wenn die beteiligten Lehrpersonen einverstanden sind, ist das «Begleitete Studium» eine Option.

■ Entscheidung Rektorin, Rektor

■ Entscheidung Lehrpersonenteam

■ Bestandteil der Stundentafel

4. Richtlinien «Begleitetes Studium» – Sekundarstufe I

4.1. 1. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» als Pflichtfach

Rahmenbedingungen

In der 1. Klasse der Sekundarstufe I ist wöchentlich eine Lektion «Begleitetes Studium» für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich im Stundenplan einzuplanen. Wenn möglich wird das «Begleitetes Studium» von der Klassenlehrperson geführt. Im Wesentlichen dient das «Begleitetes Studium» der individuellen Förderung fachlicher als auch überfachlicher Kompetenzen. Das «Begleitetes Studium» gehört für Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtspflichtpensum.

Anforderungen an das «Begleitetes Studium»

Das «Begleitetes Studium» ist förderorientiert gestaltet. Die Schülerinnen und Schüler werden gezielt unterstützt bei Kompetenzen, wo noch Schwächen vorhanden sind oder sie werden in ihren Stärken gefördert. Schülerinnen und Schüler können auch in Lernpartnerschaften Lerninhalte repetieren und üben. Verschiedene Lern- und Arbeitsstrategien werden thematisiert, angewandt und reflektiert.

4.2. 2. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» bei Abwahl einer Fremdsprache

Rahmenbedingungen

In der 2. Klasse der Sekundarstufe I kann «Begleitetes Studium» gewählt werden, wenn eine Abwahl einer Fremdsprache erfolgte;

- aufgrund der Profilbildung von Realschülerinnen und Realschülern
- aufgrund deutlicher Sprachschwierigkeiten von Werkschülerinnen, Werkschülern, Realschülerinnen, Realschülern in Absprache mit dem Lehrpersonenteam (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, - Heilpädagogen, weitere Fachpersonen).

Anforderungen an das «Begleitetes Studium»

Das «Begleitetes Studium» ist förderorientiert gestaltet und fokussiert auf die Bereiche Sprachen und Mathematik im Sinne von «Stärken stärken, Lücken füllen». Verschiedene Lern- und Arbeitsstrategien werden thematisiert, angewandt und reflektiert.

4.3. 3. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» als Wahlfach und bei Abwahl einer Fremdsprache

Rahmenbedingungen

In der 3. Klasse der Sekundarstufe I haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit «Begleitetes Studium» als Wahlfach zu belegen. Das Wahlfach kann von der Gemeinde, bei genügend Anmeldungen, in «Begleitetes Studium Mathematik» und «Begleitetes Studium Sprachen» aufgeteilt werden. Analog der 2. Klasse der Sekundarstufe I können Realschülerinnen und Realschüler sowie Werkschülerinnen und Werkschüler das «Begleitetes Studium» aufgrund der Abwahl einer Fremdsprache belegen.

Anforderungen an das «Begleitete Studium» 3. Klasse der Sekundarstufe I

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten, so wie in den Lektionen «Lernstudio», an ihren individuellen Zielen gemäss ihrer Lernvereinbarung (z. B. gezielte Mittelschulvorbereitung, Lücken schliessen bezüglich des beruflichen Kompetenzprofils). Die Schülerinnen und Schüler planen, dokumentieren und reflektieren ihr Lernen im Lernjournal. Die Lehrperson begleitet die Schülerinnen und Schüler, hilft ihnen bei der Beschaffung von Lernmaterialien und unterstützt sie bei Fragen und Problemen.

5. Richtlinien «Ersatzangebot»

Rahmenbedingungen

Das Ersatzangebot ist bei der Abwahl einer Fremdsprache in erster Linie ein Angebot für Werkschülerinnen und Werkschüler und kann bei grossen Sprachschwierigkeiten im Einzelfall auch bei Realschülerinnen und Realschülern zum Tragen kommen. Ersatzangebote sind individuelle und fokussierte Angebote, ausgerichtet auf die Bedürfnisse einer Schülerin, eines Schülers, mit den fachlichen Schwerpunkten Deutsch und Mathematik sowie unter steter Berücksichtigung der Förderung der überfachlichen Kompetenzen. Die Förderziele und Fördermassnahmen sind im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs (SSG) gemäss § 6c des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) sowohl gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, der Schulischen Heilpädagogin, dem Schulischen Heilpädagogen, der Klassenlehrperson sowie allenfalls weiteren involvierten Fachpersonen als auch unter Einbezug der Schülerin, des Schülers zu definieren. Es sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerin, des Schülers und die Bedingungen der schulischen Situation zu berücksichtigen.¹

Anforderungen

Gemäss «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung» unterstützen und fördern die Schulischen Heilpädagoginnen, die Schulischen Heilpädagogen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Sie begleiten und unterstützen sie beim Aufbau von Basisfunktionen der Fachkompetenzen sowie der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Sie verfügen über angemessene Instrumente und entsprechende Kompetenzen, um den Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu erfassen.² Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge ist verantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung des Ersatzangebots sowie dessen Begleitung. Sie bzw. er begleitet die Schülerin, den Schüler und ist Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen. Ebenso ist sie bzw. er verantwortlich für die Kommunikation mit allen Beteiligten.

Für Werkschülerinnen und Werkschüler ist für alle Klassen der Sekundarstufe I ein Ersatzangebot bereitzustellen.

¹ Vgl. Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung (2013). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Kapitel 5.2, S. 5f.

² Vgl. Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung (2013). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Kapitel 7.4.1, S. 8.